

# Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg

## - Verwaltungsrat -

### 5. Änderung der Beitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg.

Geändert wurden § 1 Nr. (7), § 2, Nr. 2 und Nr. 3 Nrn. (1) – (4), § 6 Abs. 2

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 die Änderungen in der nachstehende Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg beschlossen:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Elternbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil beitragspflichtig.
- (3) Die Kosten gliedern sich in
  - a. den Elternbeitrag,
  - b. das Verpflegungsentgelt.
- (4) Der Elternbeitrag ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (5) Der Elternbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (7) Die Kindertagesstätte St. Jakobus bietet vormittags- und ganztägige, sowie integrative Betreuung an.

## § 2 ELTERNBEITRÄGE

Für die Nutzung der kath. Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg werden nachstehende Elternbeiträge je Kind und Monat beschlossen und festgelegt:

### 1. Tagesstättenbetreuung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Modul	Uhrzeit	Status	Elternbeitrag	Bemerkung
Ganztags	07.30 – 16.00 Uhr	Vollzahler/rabattiert	Monat	Mit Mittagsbetreuung
		Einzelkind	115,-- €	
		Geschwisterkind	90,-- €	
Nachrichtl.	8,5 Std./Tag			42,5 WoStd.

Vormittags	07.30 – 13.30 Uhr	Vollzahler/rabattiert	Monat	Mit Mittagsbetreuung
		Einzelkind	85,-- €	
		Geschwisterkind	60,-- €	
Nachrichtl.	6 Std./Tag			30 WoStd.

### 2. Tagesstättenbetreuung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Modul	Uhrzeit	Status	Elternbeitrag	Bemerkung	
Ganztags	07.30 – 16.00 Uhr	Vollzahler/rabattiert	Monat	Mit Mittagsbetreuung	
		Einzel/ Geschwisterkind	0,-- €* 20,-- €		
		13.30 – 16.00 Uhr	Einzelkind	20,-- €	Vorschulkind, s. u.
		13.30 – 16.00 Uhr	Geschwisterkind	0,-- €**	
Nachrichtl.	8,5 Std./Tag	2,5 Mehrstunden		42,5 WoStd.	

Vormittags	07.30 – 13.30 Uhr	Einzelkind/ Geschwisterkind	0*	Mit Mittagsbetreuung
Nachrichtl.	6 Std./Tag	Keine Mehrstunden		30 WoStd.

Ganztags	07.30 – 13.30 Uhr	Vorschulkind (12 Monate vor Schulbeginn)	0 €* 0,-- €**	Mit Mittagsbetreuung
	13.30 – 16.00 Uhr	Vorschulkind		
Nachrichtl.	8,5 Std.	Vormittags oder Ganztags: gebührenfrei		42,5 WoStd.

\* Landesförderung Ü3: Übernahme der Beiträge durch das Land Hessen, Änderung HKJGB v. 04.2018 wie folgt:

2018/2019: 135,60 €/Monat, 2020: 138,31 €/Monat, 2021: 141,02 €/Monat, 2022: 143,74 €/Monat, 2023: 146,45 €, 2024: 149,16 €/Monat, 2025: 151,87 €/Monat

\*\* Ü3-Geschwisterkinder u. Vorschulkinder bleiben gebührenfrei aufgrund der Beschlüsse

Gemeindevertretung Eichenzell v. 21.06.2018 und Verwaltungsrat kath. Kirchengemeinde Büchenberg v. 25.07.2018

### 3. Freistellung von Elternbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren/Elternbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Kirchengemeinde keine Elternbeiträge nach dieser Satzung. Somit gilt folgendes:

Elternbeiträge nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung werden für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer täglichen Betreuungsdauer im Umfang von bis zu sechs Stunden gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB nicht erhoben.

- (2) Soweit der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell v. 21.06.2018 zur weitergehenden Kostenübernahme weiterhin Gültigkeit hat, erhebt auch die Kirchengemeinde mit Beschluss des Verwaltungsrates v. 25.07.2018 keine Elternbeiträge nach dieser Satzung. Somit gilt bis auf weiteres folgendes:

- a) Elternbeiträge nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung werden für Geschwisterkinder ab dem 3. Lebensjahr in Ganztagsbetreuung bis auf weiteres nicht erhoben.
- b) Elternbeiträge nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung werden für Vorschulkinder in Ganztagsbetreuung gleichermaßen nicht erhoben.

- (3) Elternbeiträge nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung werden auf Beschluss der Gemeindevertretung Eichenzell v. 21.06.2018 und Beschluss des Verwaltungsrates v. 25.07.2018 für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungsdauer in der dort ausgewiesenen Höhe erhoben, Ausnahmen s. Nr. (2).

- (4) Die o stehenden Elternbeiträge unter § 2 Nr. 2 und Regelungen unter Nr. 3 (1) – (3) gelten ab dem 01.08.2018.

### 4. Überschreiten gebuchter Zeiten

- (1) Bei wiederholtem verspätete Abholen bis zu 15 Minuten über die gebuchte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet. Bei wiederholtem verspätetem Abholen über 15 Minuten über die gebuchte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird je Stunde ein Kostenbeitrag von 10,00 € berechnet:
- (2) Bei wiederholten geringfügigen oder groben einmaligen Verstößen gegen die gebuchte Abholzeit außerhalb der Öffnungszeiten wird je angefangene Stunde ein Kostenbeitrag von 30,00 € berechnet.

### **§ 3 VERPFLEGUNGSENTGELT**

1. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil des Elternbeitrages und wird zusätzlich kostendeckend erhoben. Die Höhe des aktuellen Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gegeben. Das Verpflegungsentgelt wird nach Monatsende im Lastschriftverfahren erhoben.
2. Wird das Verpflegungsentgelt nach 2-monatigem Zahlungsrückstand nicht gezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

### **§ 4 ZAHLUNGSABWICKLUNGEN**

1. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Elternbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben.
3. Der Elternbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Fortbildung, Feiertage) zu zahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann die Beitragsentrichtung für die, nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsrat.
5. Für angebrochene Monate ist jeweils der volle Elternbeitrag zu zahlen.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder geänderter Bankverbindung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§ 5 GEBÜHRENÜBERNAHMEN DURCH DEN TRÄGER DER JUGENDHILFE**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt beantragt werden. Informationen zu einer möglichen Übernahme der Elternbeiträge erhalten sie beim zuständigen Jugendamt des Kreises Fulda.

### **§ 6 VERFAHREN BEI NICHTZAHLUNG**

Rückständige Elternbeiträge und rückständiges Verpflegungsgeld werden bei Nichtzahlung grds. im außergerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben.

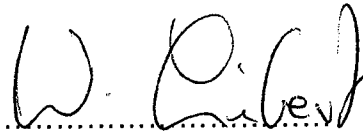
Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von geschuldeten Elternbeiträgen oder Verpflegungsgeld entscheidet der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen.


## § 7 INKRAFTTRETEN

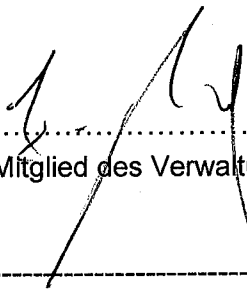
Die Änderungen der Beitragssatzung treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Eichenzell-Büchenberg, 25.10.2019

Der Verwaltungsrat

  
stv-Vorsitzender



  
Mitglied des Verwaltungsrates

### Nachrichtlich und nur zur Information

#### **Berechnung des Elternbeitrages Ü3-Kinder > 6 Stunden**

**Grundlage: Gebührensatzung v. 01.06.2018 – kommt nicht zur Anwendung**

- (1) Einzelkind Vormittagsbetreuung 07.30 – 12.30 Uhr, 5 Std., Beitrag: 66 €/Monat  
66,-- € : 5 Std. = **13,20 €/Std.**
- (2) Geschwisterkind Vormittagsbetreuung, 07.30 – 12.30 Uhr, 5 Std., Beitrag: 48 €/Monat  
48,-- € : 5 Std. = **9,60 €/Std.**
- (3) Ab 01.08.2018: Gebührenfrei: bis zu 6 Stunden  
Modul **Ganztags** Mehrstunden 13.30 Uhr – 16.00 Uhr = 2,5 Stunden  
Beitrag Einzelkind:           2,5 Std. x 13,20 € =                               **33,-- €/Monat**  
Beitrag Geschwisterkind:   2,5 Std. x 9,60 € =                               **24,-- €/Monat**

**Berechnung basiert auf der Mustervorgabe zur Änderung des HKJGB in 04.2018**